

I NATUR UND LANDSCHAFT**1 Leitbild der Landschaftsentwicklung**

- G 1.1 Zum Schutz einer gesunden Umwelt und eines funktionsfähigen Naturhaushaltes kommen der dauerhaften Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der Region besondere Bedeutung zu.
- G Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von regionaler und überregionaler Bedeutung sind auf eine nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abzustimmen.
- G 1.2 Die charakteristischen Landschaften der Region sind zu bewahren und weiterzuentwickeln.
- Z 1.3 Der Wald soll erhalten werden.
- G Die Erhaltung und Verbesserung des Zustandes und der Stabilität des Waldes, insbesondere im Raum Landshut, sind anzustreben.
- G Die Auwälder an Isar und Inn sind zu erhalten.
- G 1.4 In landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten ist die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen anzustreben.
- G Natürliche und naturnahe Landschaftselemente sind als Grundlage eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- G 1.5 Die Verringerung der Belastungen des Naturhaushaltes ist insbesondere im Raum Landshut anzustreben.

2 Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft**2.1 Sicherung der Landschaft****2.1.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete**

Z 2.1.1.1 Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen:

- im Landschaftsraum Donau-Isar-Hügelland:
 - 11 **Abenstal** (Gemeinden Attenhofen, Elsendorf, Stadt Mainburg, Landkreis Kelheim)
 - 12 **Tal der Großen Laaber** (Markt Pfeffenhausen, Stadt Rottenburg a. d. Laaber, Landkreis Landshut)
 - 13 **Quellgebiet der Kleinen Laaber** (Gemeinden Weihmichl und Hohenthann, Markt Pfeffenhausen, Landkreis Landshut)
 - 14 **Bach- und Flusstäler sowie Hügellandgebiete mit hohem Anteil schutzwürdiger Lebensräume im Donau-Isar-Hügelland** (Gemeinden

Attenhofen, Elsendorf, Volkenschwand, Landkreis Kelheim, Gemeinden Altdorf, Bayerbach b. Ergoldsbach, Markt Ergoldsbach, Furth, Hohenthann, Neufahrn i. NB, Obersüßbach, Markt Pfeffenhausen, Stadt Rottenburg a. d. Laaber, Weihmichl, Landkreis Landshut, Gemeinde Mengkofen, Märkte Pilsting und Wallersdorf, Landkreis Dingolfing-Landau)

- 15 **Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland** (Gemeinden Aiglsbach, Attenhofen, Volkenschwand, Stadt Mainburg, Landkreis Kelheim, Gemeinden Furth, Hohenthann, Weihmichl, Bruckberg, Bayerbach bei Ergoldsbach, Postau, Märkte Altdorf, Ergolding, Ergoldsbach, Essenbach, Pfeffenhausen, Stadt Rottenburg a. d. Laaber, Landkreis Landshut, Gemeinden Mengkofen, Moosthenning, Markt Pilsting, Landkreis Dingolfing-Landau)
 - 16 **Südliche Randzone des Donau-Isar-Hügellandes** (Gemeinden Postau, Weng, Landkreis Landshut, Gemeinden Mengkofen, Moosthenning, Markt Pilsting, Landkreis Dingolfing-Landau)
- im Landschaftsraum Unteres Isartal mit Münchener Schotterebene:
- 17 **Stadtnahe Isaraue und Niederterrasse um Landshut sowie ehemaliges Niedermoorgebiet der Münchener Schotterebene** (Stadt Landshut sowie Gemeinden Bruckberg, Eching, Märkte Altdorf, Ergolding, Landkreis Landshut)
 - 18 **Isar, Isaraue, Niedermoorgürtel, Niederterrassen und Wiesenbrütergebiete im nördlichen Isartal** (Stadt Landshut sowie Markt Essenbach, Gemeinden Niederaichbach, Postau, Weng, Wörth a. d. Isar, Landkreis Landshut, Städte Dingolfing und Landau a. d. Isar, Gemeinden Gottfrieding, Loiching, Mamming, Moosthenning, Niederviehbach, Märkte Pilsting und Wallersdorf, Landkreis Dingolfing-Landau)
- im Landschaftsraum Isar-Inn-Hügelland:
- 19 **Südliche Isarleite** (Stadt Landshut sowie Gemeinden Adlkofen, Niederaichbach, Tiefenbach, Landkreis Landshut, Gemeinde Niederviehbach, Landkreis Dingolfing-Landau)
 - 20 **Stadtnahes Hügelland** (Stadt Landshut sowie Gemeinde Kumhausen, Landkreis Landshut)
 - 21 **Aichbachtal mit Hangleite** (Gemeinden Kröning und Niederaichbach, Landkreis Landshut)
 - 22 **Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland** (Gemeinden Adlkofen, Aham, Buch a. Erlbach, Eching, Kröning, Niederaichbach, Tiefenbach, Vilsheim, Landkreis Landshut, Märkte Eichendorf, Frontenhausen, Pilsting, Reisbach, Simbach, Städte Dingolfing und Landau a. d. Isar, Gemeinden Gottfrieding, Loiching, Mamming, Marklkofen, Niederviehbach, Landkreis Dingolfing-Landau, Märkte Arnstorf und Gangkofen, Stadt Pfarrkirchen, Gemeinden Dietersburg, Egglham, Falkenberg, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Postmünster, Rimbach, Roßbach, Schönau, Landkreis Rottal-Inn)

- 23 **Vils, Vilstal und Vilsleite mit Wiesenbrüterebenen** (Gemeinden Altfraunhofen, Gerzen, Schalkham, Vilsheim, Märkte Geisenhausen und Velden, Stadt Vilsbiburg, Landkreis Landshut, Gemeinde Marklkofen, Märkte Reisbach und Eichendorf, Stadt Landau a. d. Isar, Landkreis Dingolfing-Landau, Gemeinde Roßbach, Landkreis Rottal-Inn)
- 24 **Kollbachtal zwischen Malgersdorf, Mariakirchen und Roßbach sowie dessen Wiesenbrüterebenen** (Märkte Reisbach und Simbach, Landkreis Dingolfing-Landau, Märkte Arnstorf und Gangkofen, Gemeinden Malgersdorf, Roßbach, Landkreis Rottal-Inn)
- 25 **Rottal mit Rottausee und Retentionsraum** (Städte Eggenfelden und Pfarrkirchen, Märkte Bad Birnbach, Massing und Triftern, Gemeinden Bayerbach, Hebertsfelden, Postmünster, Unterdietfurt, Landkreis Rottal-Inn)
- 26 **Bachtäler des Isar-Inn-Hügellandes** (Gemeinden Baierbach, Bodenkirchen, Neufraunhofen, Wurmsham, Markt Velden, Stadt Vilsbiburg, Landkreis Landshut, Markt Frontenhausen, Gemeinde Marklkofen, Landkreis Dingolfing-Landau, Gemeinden Wurmannsquick, Dietersburg, Eggldham, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Mitterskirchen, Postmünster, Schönau, Zeilarn, Städte Eggenfelden und Pfarrkirchen, Märkte Gangkofen, Massing, Tann, Landkreis Rottal-Inn)
- 27 **Vielfältige Kulturlandschaft der südlichen Randzone des Isar-Inn-Hügellandes** (Gemeinden Bayerbach, Wittibreit, Märkte Bad Birnbach, Triftern, Stadt Pfarrkirchen, Landkreis Rottal-Inn)
- 28 **Großflächige zusammenhängende Waldgebiete im südöstlichen Isar-Inn-Hügelland** (Markt Bad Birnbach, Gemeinden Dietersburg, Eggldham, Johanniskirchen, Landkreis Rottal-Inn)
- 29 **Schutzwürdige Lebensräume mit hohem Waldanteil im nördlichen Anschluss an die Innleite** (Gemeinden Ering, Julbach, Kirchdorf a. Inn, Reut, Stubenberg, Zeilarn Stadt Simbach a. Inn, Markt Tann, Landkreis Rottal-Inn)
- im Landschaftsraum Unteres Inntal:
- 30 **Inn und Innaue** (Gemeinde Kirchdorf a. Inn, Landkreis Rottal-Inn)
- 31 **Julbacher Hart** (Gemeinden Kirchdorf a. Inn, Julbach, Landkreis Rottal-Inn)

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen.

Ausgenommen ist der Flächenbedarf für die geplanten Ausbaumaßnahmen bzgl. der Bundesstraße B 12 zwischen westlicher Regionsgrenze und Simbach a. Inn insbesondere zur Bundesautobahn A 94 sowie für die Bundesstraße 15 neu, deren Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung festgestellt ist.

Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“.

- G 2.1.1.2 Beim Ausbau bzw. bei der Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Erholung in der freien Landschaft, vor allem in den Auwäldern, an den Stauseen und in den Hangleitenwäldern von Isar und Inn sowie im Rottal und seinen Seitentälern und im Dürnbucher Forst ist auf die Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere auf selten gewordene Pflanzen- und Tierarten, Rücksicht zu nehmen.
- Z 2.1.1.3 Abbaumaßnahmen und Windkraftanlagen in Hangleitenbereichen, insbesondere mit großer Fernwirkung, sollen vermieden werden.

2.1.2 Regionale Grünzüge

- 2.1.2.1 (Z) In den regionalen Grünzügen sind vorrangig die zusammenhängenden Teile der freien Landschaft zu sichern.
- (G) Insbesondere sollen die ökologischen Freiraumfunktionen, die klimatischen Funktionen, die Erholungseignung, das Landschaftsbild mit seinen charakteristischen Landschaftsbestandteilen und die wasserwirtschaftlichen Funktionen erhalten und entwickelt werden.
- 2.1.2.2 (Z) In den regionalen Grünzügen ist den Freiraumfunktionen gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit den jeweiligen Freiraumfunktionen nicht zu vereinbarenden Nutzungen Priorität einzuräumen.
- 2.1.2.3 (Z) Den nachfolgend bezeichneten regionalen Grünzügen werden folgende Freiraumfunktionen
- (S) Gliederung der Siedlungsräume,
 - (K) Verbesserung des Bioklimas und
 - (E) Erholungsvorsorge
- zugeordnet:
- 1 Buchholz, Pfettracher Holz und Klosterholz (S) (K) (E);
 - 2 Täler der Pfettrach und des Further Bachs (S) (K) (E);
 - 3 Isartal westlich Landshut (S) (K) (E);
 - 4 Salzdorfer Tal und angrenzendes Hügelland (S) (E);
 - 5 Münchner Schotterebene mit südlichen Isarleiten (S) (K) (E);
 - 6 Isarauen östlich Landshut mit südlichen Isarleiten (S) (K) (E);
 - 7 Isarauen zwischen Landau und Oberpörling (S) (K) (E);
 - 8 Nördliches Isartal zwischen Essenbach und Pilsting (S) (K);
 - 9 Haidfinger-, Wallersdorfer und Ettlangermoos (S) (K) (E);
 - 10 Vilstäler (S) (K) (E);
 - 11 Kollbachtal (S) (K) (E);
 - 12 Binatal unterhalb Binabiburg (S) (K) (E);
 - 13 Rottal (S) (K) (E);
 - 14 Inntal mit Julbacher Hart (S) (K) (E);
 - 15 Abenstal nördlich Mainburg (S) (K) (E);
 - 16 Tal der Großen Laaber nördlich Pfeffenhausen (S) (K);
 - 17 Tal der Kleinen Laaber nördlich Schmatzhausen (S) (K);
 - 18 Tal der Aiterach nördlich Ettenkofen (K).

Lage und Abgrenzung der regionalen Grünzüge bestimmen sich nach der Tekturkarte „B I Natur und Landschaft, Regionale Grünzüge“ zur Karte 3 „Landschaft und Erholung“.

2.2 **Pflege und Entwicklung der Landschaft**

- G 2.2.1 In den Auenbereichen, insbesondere der Isar, des Inn, der Abens, der Großen und Kleinen Laaber, der Aitrach, der Vils und der Rott ist die Erhaltung und Vermehrung des Grünlandes anzustreben.
- G 2.2.2 Die Sicherung des Bestandes von Niedermoorbereichen, insbesondere im Isartal, sowie die Renaturierung gestörter Niedermoorbereiche sind, soweit die wasserwirtschaftlichen Grundlagen gegeben sind, anzustreben.
- G 2.2.3 Der Umbau nicht standortgerechter Nadelholzaufforstungen in den Fluss- und Bachauen des tertiären Hügellandes ist anzustreben.

Zu I NATUR UND LANDSCHAFT**Zu 1 Leitbild der Landschaftsentwicklung**

Zu 1.1 Die natürlichen Lebensgrundlagen, nämlich Naturgüter (Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt) und -kräfte, die zusammen komplexe Wirkungsgefüge bilden, sind Umwelteinflüssen ausgesetzt, die sich nachteilig auf sie auswirken. Die dauerhafte Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen sind wesentliche Voraussetzung dafür, dass Wohnen, Arbeiten, Sich-Bilden und Sich-Erholen in der Region erstrebenswert bleiben.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von regionaler und überregionaler Bedeutung, die in die natürliche Umwelt eingreifen, gilt es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu beachten und zu erhalten, um die natürlichen Lebensgrundlagen auch für kommende Generationen zu sichern.

Belastungen, die die natürlichen Lebensgrundlagen in ihrer Funktion und ihrem Bestand beeinträchtigen, treten in der Region in unterschiedlichem Ausmaß auf. Sie können durch Nutzungsansprüche, etwa die Gewinnung von Rohstoffen, Immissionen, Bauvorhaben und nutzungsbedingte Artenverarmung hervorgerufen werden. Stabilität und damit biologische Leistungsfähigkeit der Landschaft sowie das Landschaftsbild werden dadurch beeinträchtigt. Der Wald wird durch Umweltveränderungen, die die Waldbäume schädigen und absterben lassen, gefährdet.

Zu 1.2 Bezüglich des landschaftlichen Erscheinungsbildes der Region lassen sich vier Einheiten unterscheiden:

- das tertiäre Hügelland
- die Flusstäler des tertiären Hügellandes
- das Isartal mit Übergang zum Dungau
- das Inntal

Das tertiäre Hügelland nimmt den größten Teil der Regionsfläche ein und ist eine stark landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft. Sie wird gekennzeichnet von asymmetrischen Bachtälern, bewaldeten Steilhängen und Hügelkuppen und einer kleinräumigen, reich gegliederten Nutzungsvielfalt.

In Teilbereichen des Hügellandes, z. B. nördlich von Landshut, mit besonders guten Produktionsbedingungen ist z. T. eine ausgeräumte und monotone Landschaft entstanden. Im tertiären Hügelland anzutreffen sind aber auch abwechslungsreiche Hügellandbereiche mit einer Vielzahl historischer Kulturlandschaftselemente. Dies gilt besonders für die Randzonen zu den Tälern von Isar und Inn, wo die meist kurzen Seitenbäche stark reliefierte Bereiche schufen.

Im Westen der Region, in der Hallertau, sind die Hopfengärten prägendes Landschaftselement des Hügellandes.

In den Flusstälern des tertiären Hügellandes ist ein reizvoller Wechsel zwischen noch naturnahen Flussabschnitten und Auenbereichen mit historisch gewachsenen Siedlungsbereichen feststellbar. Allerdings beeinträchtigen Flussbegradigungen, Intensivierung der Auennutzung und flächenintensives und oft wenig gegliedertes Hinauswachsen der Siedlungen in die freie Landschaft die Landschaftsqualität.

Die Isar und Inn begleitenden Auwaldreste prägen in beiden nahezu waldfreien Talräumen das Landschaftsbild. Die Auwälder sind Erholungsraum für die Bevölkerung aus den größeren Siedlungseinheiten beider Täler, aber auch Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die Auwaldreste tragen durch ihre ausgleichende Wirkung zur Verbesserung des Klimas bei und schützen die wertvollen Grundwasservorkommen in den Quartärschottern.

Trotz der Breite des Isartales von rd. fünf km bleibt der Talraum als solcher wegen der deutlichen Begrenzung durch die teilweise bewaldeten Hangleitenbereiche erlebbar.

Ein vielgestaltiges, möglichst ungestörtes Erscheinungsbild der Landschaft trägt wesentlich zum Wohlbefinden der Menschen bei. Planungen und Maßnahmen sollen daher auf das Landschaftsbild, das durch Oberflächengestalt, Landnutzung und Landschaftselemente geprägt wird, Rücksicht nehmen.

Siedlungstätigkeit, Verkehrswege und Energieleitungen sollen so schonend wie möglich in die Landschaft eingebunden werden. Durch geeignete Maßnahmen, z. B. Ortsrandeingrünungen, kann der Übergang der Siedlungen in die freie Landschaft landschaftsgerecht gestaltet werden.

Zu 1.3 Wald besitzt für den Menschen und den Naturhaushalt eine einzigartige Bedeutung.

Zu Abs. 1 Er kann seine Biotop-, Ausgleichs- und Erholungsfunktionen aber nur dann erfüllen, wenn er in seiner Fläche erhalten bleibt. Walderhaltung sichert die natürlichen Lebensgrundlagen.

Aufgrund der günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft, insbesondere der weiten Verbreitung guter Böden, liegt der Bewaldungsanteil der Region als waldärmster Region Bayerns bei nur rd. 22,9 % (Flächenerhebung 2005), während er im Landesdurchschnitt rd. 34,9 % (Bundesdurchschnitt: 29,8 %) beträgt. Für die Landkreise und kreisfreie Stadt Landshut zeichnet sich beim Waldanteil folgendes Bild ab:

- kreisfreie Stadt Landshut: rd. 16,2 %
- Landkreis Dingolfing-Landau: rd. 20,8 %
- Landkreis Landshut: rd. 22,1 %
- Raum Mainburg (Landkreis Kelheim): rd. 27,4 %
- Landkreis Rottal-Inn: rd. 24,8 %

Wald kann den von ihm wahrzunehmenden Funktionen nur gerecht werden, wenn diese von ausreichend großen und zusammenhängenden Flächen ausgehen. Der langfristigen Erhaltung der größeren Waldkomplexe kommt daher herausragende Bedeutung zu.

Zu Abs. 2 Durch ungünstige Umwelteinflüsse sind die Wälder der Region nahezu flächendeckend in ihrem Leistungsvermögen beeinträchtigt und weisen Schäden auf. Wälder können aber ihre Funktionen für Mensch und Natur nur dann dauerhaft erfüllen, wenn ihre volle Leistungskraft erhalten bleibt bzw. wieder hergestellt wird. Über die Verringerung von Umweltbelastungen hinaus gilt es daher, insbesondere vor dem Hintergrund der Veränderungen des Klimas, mit Hilfe geeigneter forstwirtschaftlicher Maßnahmen die Wälder in der Region zu erhalten und geschädigte Waldbereiche in stabile Bestände umzubauen.

Da der Raum Landshut, der die Stadt Landshut sowie die Gemeinden Adlkofen, Markt Altdorf, Bruckberg, Eching, Markt Ergolding, Markt Essenbach, Kumhausen, Niederaichbach, Tiefenbach und Wörth a.d. Isar umfasst, stärkeren Belastungen von Naturhaushalt und Umwelt ausgesetzt ist, gerade die Wälder jedoch bei der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und bei der Minderung ungünstiger Umwelteinflüsse, die auf Mensch und Natur einwirken, eine herausragende Rolle spielen, ist die Wiederherstellung der Vitalität der Wälder im Raum Landshut von besonderer Bedeutung.

Zu Abs. 3 Auwälder beeinflussen den Naturhaushalt günstig. In den waldarmen Tallandschaften von Isar und Inn können die Wälder Klimaextreme und Spätfröste sowie lang anhaltende Nebelbildung mildern.

Funktionsgerecht bewirtschafteter Wald im Überschwemmungsbereich bremst die Fließgeschwindigkeit des Hochwassers, ohne seinen Abfluss zu verhindern. Bodenkurve und Ufer werden vom dichten Wurzelwerk festgehalten.

Auwälder leisten zudem einen Beitrag zur Sicherung des Grundwassers sowie zu dessen Reinigung und Erneuerung. Sie haben eine besondere Funktion als biologisch aktive Reinigungsfilter für das Grundwasser in den Quartärschottern der Flüsse.

Flussregulierungen und Entwässerungen führten in der Region zu einem Verlust an Feuchtgebieten. Viele bedrohte Tiere und Pflanzen dieser Lebensgemeinschaften finden heute in den Auwäldern noch ihre letzte Zuflucht. Die Auwälder sind daher äußerst wertvolle Biotop, denen über den Waldbereich hinaus große Bedeutung für den Artenschutz zukommt. Die noch vorhandenen Auwälder stellen daher auch Kernelemente der Biotopverbundachsen dar, die ein regionales Biotopverbundsystem in der Region bilden sollen.

Zu 1.4 Belastungen des Wasserhaushaltes, des Klimas, der Böden und des Landschaftsbildes in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen mit ausgeräumter Flur können durch die Entwicklung eines Netzes von Biotopen gemindert werden. Auf diese Weise können Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten erhalten oder wieder geschaffen und der genetische Austausch zwischen einzelnen Teilräumen hergestellt werden.

Gerade die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der standortbedingten Grünlandbereiche sowie der Trocken- und Feuchtbiotop bewirken wesentlich die Stabilisierung des Naturhaushalts.

Im Isar- und im Inntal, besonders im Raum Landshut, wird unter anderem aufgrund der ausgeprägten Talsituation die Ausbildung von Inversionswetterlagen begünstigt, die zu Schadstoffkonzentrationen in den bodennahen Luftschichten führen können. Zusammenhängende, unbebaute Grün- und Freiflächen im Siedlungsbereich wirken in Verbindung mit entsprechenden Flächen in der freien Landschaft als Frischluftbahnen und als Reinigungsfilter und ermöglichen einen ungehinderten Luftaustausch, der in Gebieten mit Siedlungsverdichtung und belastendem Verkehr von besonderer Bedeutung ist. Landwirtschaftlich intensiv genutzte Gebiete sind sowohl im tertiären Hügelland als auch im Isartal anzutreffen.

Mit dem Schutz einzelner, isolierter und nicht vernetzter Gebiete kann die biologische Vielfalt auf Dauer nicht aufrecht erhalten werden.

Viele Tier- und Pflanzenarten sind nicht nur vom intakten Zustand einzelner Lebensräume abhängig; um überleben zu können, bedürfen sie einer Vielzahl solcher Gebiete. Damit die zum Erhalt der biologischen Vielfalt erforderlichen Wanderungsbeziehungen und der Austausch von Erbgut ermöglicht werden, müssen die einzelnen Lebensräume durch Biotopverbundsysteme miteinander verbunden werden. Hierzu bedarf es eines netzartigen Aufbaus, beginnend mit regionalen Verbundachsen (kleine Bäche, Heckenstrukturen, Ranken, Feldgehölze). Sie sollen ein regionales Grundnetz bilden und an überregionale Verbundachsen (Flüsse und deren Täler, größere zusammenhängende Waldgebiete, Hangleiten, Seen) angebunden werden, so dass auch Wanderungsbeziehungen über die Grenzen der Region hinaus in entfernte Lebensräume ermöglicht werden. So stellt z. B. die Isar eine wichtige überregionale Verbundachse zwischen Alpen und Donau dar.

Das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) für die Region Landshut zeigt auf Regionesebene auf, wie über den Aufbau eines Biotopverbundsystems eine Vernetzung von Biotopen hergestellt werden kann. Wesentliches Grundelement des LEK sind Biotopverbundachsen, zu denen die Fluss- und ein Großteil der Bachtäler der Region gehören.

Zu 1.5 Auch im Raum Landshut mit den in der Begründung zu G 1.3 Abs. 2 genannten Gemeinden führten günstige landwirtschaftliche Produktionsbedingungen zu einer Intensivierung in der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Ackerbau nahm auf Kosten von Grünland zu, auch auf absoluten Grünlandstandorten. Damit ging häufig die Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen, Beseitigung von Gräben und Trockenlegung von Feuchtgebieten einher.

Gerade der Raum Landshut ist durch eine Häufung von Gebieten für die Rohstoffgewinnung (Vorrang- und Vorbehaltsgebieten), insbesondere für den Abbau von Bentonit, gekennzeichnet. Die Gewinnung von Bodenschätzen ist i. d. R. mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, zumindest in der Abbau- und Reaktivierungsphase, und mit Emissionen, u. a. durch den Transportverkehr, verbunden.

Darüber hinaus sind an bestehenden und künftigen Belastungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild im Raum Landshut zu nennen:

- die deutliche Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten führt zu entsprechenden Immissionen (Belastung der Luft und Gewässer, Belastung durch Lärm)
- die Bündelung von Straßen überregionaler Bedeutung und hieraus resultierenden Belastungen von Umwelt und Naturhaushalt (Belastung der Luft, Belastung durch Lärm)
- die die Standorte von Energiegewinnungsanlagen überregionaler Bedeutung und damit entsprechende Immissionen (Wärmebelastung der Atmosphäre und der Isar, Belastung der Atmosphäre durch Chemikalien und Keime), Belastung des Landschaftsbildes
- die Konzentrierung von Hochspannungsleitungen (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes)

Natürliche und naturnahe Landschaftselemente, wie Wälder, natürlich erhaltene Bachläufe, Altwässer, Streuwiesen, Moore, Trockenrasen, Hecken und Feldgehölze stabilisieren den Naturhaushalt und ermöglichen Erholung in der Landschaft.

Zum Zwecke des Ausgleichs der o. g. Belastungen des Raumes Landshut ist über den Bestand ökologisch ausgleichsfähiger Gebiete und Landschaftselemente im Raum Landshut hinaus die Sicherung und Ausweitung zusätzlicher Flächen, welche die Belastungen des Naturhaushaltes im Isartal und im angrenzenden tertiären Hügelland ausgleichen können, anzustreben.

Zu 2 Schutz und Pflege wertvoller Landschaftsteile

Zu 2.1 Sicherung der Landschaft

Zu 2.1.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Zu 2.1.1.1 Mit der fortschreitenden Inanspruchnahme durch verschiedene Nutzungsansprüche, z. B. für Infrastrukturzwecke, Siedlungsentwicklung oder Rohstoffgewinnung, wurden und werden auch naturnahe Bereiche herangezogen. Zur Sicherung dieser Bereiche, die für den Naturhaushalt eine wichtige Rolle spielen, bietet sich neben Instrumenten des Naturschutzrechtes vor allem die Ausweisung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete im Regionalplan an. Mit der Ausweisung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete kommt der Regionalplan außerdem dem Auftrag des Landesentwicklungsprogramms (2006) nach: lt. Ziel B II 2.1.1 sollen Flächen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt, als landschaftliche Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen ausgewiesen werden, soweit diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind.

Die Abgrenzung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete im Regionalplan erfolgt im Gegensatz zur Abgrenzung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten lediglich gebiets- und nicht parzellenscharf. Nach Ausweisung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete im Regionalplan werden diese nicht durch Rechtsverordnung parzellenscharf festgelegt.

Die ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete überlagern kartografisch bestehende dauerhafte Infrastruktureinrichtungen, z. B. die Autobahn A 92 oder Bundesstraßen sowie Siedlungsgebiete. Durch eine derartige Überlagerung, die z. B. wegen der regionalplanerischen Maßstäblichkeit und auch drucktechnisch bedingt ist, ist der Bestandsschutz der o. g. überlagerten Bereiche dennoch gewährleistet.

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden Gebiete ausgewiesen, die wegen ihrer wertvollen Naturausstattung einschließlich eines entwicklungsfähigen Potentials und/oder ihrer ökologischen Ausgleichsfunktionen für angrenzende Räume (etwa zusammenhängende Waldgebiete, Talzüge oder großflächig landwirtschaftlich genutzte Gebiete, die als Frischlufttransportbahnen dienen) erhalten und entwickelt werden sollen.

Das besondere Gewicht, das den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet zukommt, ist im Rahmen der Verwaltungsverfahren für raumbedeutsame Vorhaben, die mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten flächenmäßig konkurrieren, zu berücksichtigen. O. g. Gewicht ist hierbei in die Abwägung mit anderen Belangen einzustellen.

Ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet ist kein Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechts, wie es ein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet ist. Das Vorliegen eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes bedeutet somit nicht von vorne herein, dass hier ein Eingriff in die Landschaft ausgeschlossen ist.

Die geplanten Ausbaumaßnahmen bzgl. der Bundesstraße 12 zwischen westlicher Regionsgrenze und Simbach a. Inn wurden ebenso wie die geplante Bundesstraße 15 neu in einem Raumordnungsverfahren landesplanerisch geprüft und positiv beurteilt.

Darüber hinaus wird auf zwei Straßenplanungen hingewiesen, die landschaftliche Vorbehaltsgebiete durchschneiden:

- die Ortsumgehung Brombach der Bundesstraße 388 (25)
- der Ausbau der Staatsstraße 2112 südlich Pfarrkirchen zwischen Altersham und Ringfüssing (26 und 27)

Durch geeignete Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete wie folgt erhalten und entwickelt werden.

Zum Landschaftsraum Donau-Isar-Hügelland

Zu landschaftlichem Vorbehaltsgebiet 11 Abenstal

- Erhalt des Talraumes mit naturnahem Gewässerverlauf und der Altwässer als Teil eines Verbundsystems mit überregionaler Bedeutung
- Erhalt und Schaffung möglichst großflächiger Grünlandnutzung in den Talräumen der Abens und ihrer Seitentäler
- Erhalt der Fließgewässerdurchgängigkeit

Zu landschaftlichem Vorbehaltsgebiet 12 Tal der Großen Laaber

- Schaffung großflächiger, extensiv genutzter Wiesenauen und Pflege der Reste an Niedermoorvegetation
- Erhalt der naturnah mäandrierenden Gewässerabschnitte und Sicherung des besonders für Libellen bedeutsamen Lebensraums sowie Erhalt der Altwässer
- Erhalt der Auenfunktion
- Förderung des regionalen Biotopverbundsystems
- Erhalt der Fließgewässerdurchgängigkeit

Zu landschaftlichem Vorbehaltsgebiet 13 Quellgebiet der Kleinen Laaber

- Absoluter Schutz der Quellaustritte
- Erhalt der überregional bedeutsamen Quellbereiche
- Erhalt der talübergreifenden regionalen Biotopverbundachse

**Zu landschaftlichem Vorbehaltsgebiet 14 Bach- und Flusstäler sowie Hügel-
landgebiete mit hohem Anteil schutzwürdiger Lebensräume im Donau-Isar-
Hügelland** (Gemeinden Attenhofen, Elsendorf, Volkenschwand, Landkreis Kel-
heim, Gemeinden Altdorf, Bayerbach b. Ergoldsbach, Markt Ergoldsbach, Furth

- Sicherung der Bach- und Flusstäler als Räume für den Gewässerschutz einschließlich der Auenfunktionen sowie wegen ihrer Bedeutung als Feuchtlebensräume und für den regionalen Biotopverbund
- Erhalt der Durchgängigkeit der Fließgewässer für Fische und andere aquatische Lebensformen
- Erhalt der Abwässer
- Sicherung der begleitenden Steilhänge wegen ihrer Verbundfunktion für Arten der Mager- und Trockenstandorte
- Erhalt der kleinräumig strukturierten, traditionell geprägten Kulturlandschaft

**Zu landschaftlichem Vorbehaltsgebiet 15 Großflächige Wälder im Donau-
Isar-Hügelland**

- Erhalt der großflächigen Waldgebiete in ihrer Funktion als wertvolle zusammenhängende Lebensräume und Verhinderung von Flächenverlusten sowie Zerschneidungen
- Erhalt der besonderen Bedeutung für den regionalen Klimaschutz
- Sicherung der hervorragenden Bedeutung für die ruhige, naturbezogene Erholung
- Überführung der Wälder in naturnahe Mischwälder
- Sicherung und Schaffung stufig aufgebauter Waldränder mit Strauchmantel und krautigem Saum u. a. an der Grenze Wald-Feld/Wiese sowie an süd- und westexponierten Lagen zur Förderung wärmeliebender Saum- und Strauchar-
ten

**Zu landschaftlichem Vorbehaltsgebiet 16 Südliche Randzone des Donau-
Isar-Hügellandes**

- Erhalt und Stärkung der regionalen Biotopverbundachse
- Sicherung des hohen Anteils wertvoller Trockenlebensräume
- Sicherung der naturnahen Wälder und Mehrung der Gehölzstrukturen (Hecken, Raine)

Zum Landschaftsraum Unteres Isartal mit Münchner Schotterebene

**Zu landschaftlichem Vorbehaltsgebiet 17 Stadtnahe Isaraue und Niederter-
rasse um Landshut sowie ehemaliges Niedermoorgebiet der Münchener
Schotterebene**

- Sicherung der herausragenden Bedeutung als überregionale Biotopverbund-
achse
- Erhalt der isarbegleitenden Auwälder mit ihrem hohen Anteil seltener und gefährdeter Lebensräume
- Sicherung der Auwälder als wichtige Frischluftproduktionsflächen und bedeutende Transportbahnen für die Frischluftzufuhr zu den Siedlungsgebieten

- Sicherung der nichtbewaldeten freien Landschaft mit ihrer Freiraum- (Landschaftsbild) und klimatischen Ausgleichsfunktion (Frischlufftransportbahnen und Kaltluftentstehungsgebiete) zu den Siedlungsgebieten sowie ihrer ökologischen Brückenfunktion zwischen nördlicher und südlicher Isarhängeleite
- Erhalt und Schaffung extensiv genutzter Grünlandflächen und Regeneration der Niedermoorbereiche
- Zulassung einer natürlichen Wiederbewaldung
- Erhalt und Neuschaffung von Feuchtbiotopen und Kleingewässern
- Erhalt der Durchgängigkeit der Isar sowie ihrer Zuflüsse für Fische und andere aquatische Lebensformen sowie Erhalt der Altwässer
- Strukturverbesserung der Baggerseen durch Anlage von Schotterinseln und Flachwasserzonen als Ersatzbiotope für spezialisierte Arten der Wildflusslandschaften
- Durchführung einer boden- und grundwasserschonenden landwirtschaftlichen Nutzung ohne weiteren Grünlandumbruch
- Sicherung der hervorragenden Bedeutung für die ruhige, naturbezogene siedlungsnaher Erholung

Zu landschaftlichem Vorbehaltsgebiet 18 Isar, Isaraue, Niedermoorgürtel, Niederterrassen und Wiesenbrütergebiete im nördlichen Isartal

- Erhalt und Optimierung des Lebensraumes der wiesenbrütenden Vogelarten durch Wiederaufnahme bzw. Beibehaltung extensiver Wiesennutzung mit der Zielsetzung, größere zusammenhängende Bereiche zu schaffen und weitere Zerschneidungen und Flächenverluste zu verhindern
- Erhalt der Auenfunktionen und Reaktivierung der Gewässerdynamik sowie Erhalt der Altwässer
- Sicherung der herausragenden Bedeutung als überregionale Biotopverbundachse
- Erhalt des Lebensraumes von Arten der Äschen- und Barbenregion
- Sicherung der Bereiche mit Pflanzenarten der Kleinseggenriede und Pfeifengras-Streuwiesen sowie Tierarten dieser Lebensraumtypen

Zum Landschaftsraum Isar-Inn-Hügelland

Zu landschaftlichem Vorbehaltsgebiet 19 Südliche Isarleite

- Sicherung der naturnahen und vielfältigen Leitenwälder als Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten und Verhinderung von Flächenverlusten und Durchschneidungen
- Sicherung des regional bedeutsamen Biotopverbundsystems
- Erhaltung der besonderen Bedeutung für den Klima- und Erosionsschutz

Zu landschaftlichem Vorbehaltsgebiet 20 Stadtnahes Hügelland

- Erhalt der abwechslungsreichen, kleinstrukturierten traditionellen Kulturlandschaft
- Rückführung von Acker in Grünland u. a. in erosionsgefährdeten Lagen sowie in den Tälern und Bachauen

- Erhöhung der Heckendichte in hängigen Lagen und damit Wasserrückhaltung in der Fläche
- Renaturierung der Bäche, Schaffung von Pufferstreifen und Gehölzsäumen
- Sicherung und Mehrung der Magerrasen, naturnahen Laubwälder, kleinen Stillgewässer und Quellen
- Sicherung der hervorragenden Bedeutung für die ruhige, stadtnahe Erholung

Zu landschaftlichem Vorbehaltsgebiet 21 Aichbachtal mit Hangleite

- Sicherung des Aichbachtals zwischen Nieder- und Oberaichbach sowie der angrenzenden westexponierten Hangleite wegen des hohen Anteils wertvoller Lebensräume und der hohen Bedeutung für den regionalen Biotopverbund
- Entwicklung und Umsetzung eines Renaturierungskonzeptes für das gesamte System des Aichbaches
- Vernetzung der naturnahen Teilstücke Fuchsgraben, Bach im Langwiesental, Pfarrwiesengraben, Musbacher Graben und Aichbach zwischen Hutzenthal und Niederaichbach
- Erhaltung der kleinteilig gegliederten und strukturierten Kulturlandschaft
- Boden- und grundwasserschonende landwirtschaftliche Nutzung mit möglichst hohem Grünlandanteil
- Verhinderung der Siedlungsentwicklung in Auenfunktionsräumen
- Verhinderung zusätzlicher Zerschneidungen durch Infrastruktureinrichtungen

Zu landschaftlichem Vorbehaltsgebiet 22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland

- Sicherung der Wälder als Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten und Verhinderung von Flächenverlusten sowie Zerschneidungen auch im Hinblick auf die besondere Bedeutung für den Klima- und Erosionsschutz und für eine ruhige, naturbezogene Erholung
- Überführung der Nadelwälder in naturnahe Mischwälder, Schaffung stufig aufgebauter Waldränder
- Renaturierung der Bäche und Schaffung von Pufferstreifen zur intensiven Nutzung hin
- Wahrung der Eigenart des abwechslungsreichen Erscheinungsbildes der traditionellen Kulturlandschaft

Zu landschaftlichem Vorbehaltsgebiet 23 Vils, Vilstal und Vilsleite mit Wiesenbrüterlebensräumen

- Sicherung des Vilstals wegen seiner hohen Lebensraumqualität, der grünlandgenutzten, in Teilen naturnahen Aue und seiner hohen Bedeutung als überregionale Biotopverbundachse
- Sicherung der naturnahen Gewässermorphologie und der naturnahen Uferstrukturen
- Erhalt der Fließgewässerdurchgängigkeit und der Gewässerdynamik einschließlich der Altwässer
- Erhalt der hochwertigen Lebensräume der Vilsleite zwischen Mettenhausen und Reichersdorf
- Sicherung der Gebiete in ihrer Funktion als aktuelle und potentielle Lebensräume wiesenbrütender Vogelarten
- Erhalt und Mehrung der Grünlandnutzung

- Verhinderung der Zerschneidung oder Beeinträchtigung durch Bebauung, Erholungseinrichtungen oder Hochspannungsleitungen
- Durchführung von Lenkungsmaßnahmen für die ruhige, naturbezogene Erholung mit Rücksicht auf die störungsempfindlichen Arten

Zu landschaftlichem Vorbehaltsgebiet 24 Kollbachtal zwischen Malgersdorf, Mariakirchen und Roßbach sowie dessen Wiesenbrüteregebiete

- Sicherung der Kollbachaue und ihrer Auenfunktion wegen ihrer hohen Lebensraumqualität und hohen Bedeutung als überregionale Biotopverbundachse
- Erhalt des wertvollen Arten- (Wiesenbrüter) und Biotopbestandes wie Nasswiesen, Streuwiesenreste und Altwasserkomplexe
- Erhalt und Extensivierung des Grünlandbandes entlang der Kollbach
- Zulassen der dynamischen Bildung von Altwässern und Altarmen und Rückbau begradigter oder verbauter Teilabschnitte
- Sicherung der Hochwasserdynamik und Erhalt von Prallufeln (Eisvogel) sowie der Durchgängigkeit des Fließgewässers
- Sicherung der Gebiete in ihrer Funktion als aktuelle Lebensräume wiesenbrütender Vogelarten

Zu landschaftlichem Vorbehaltsgebiet 25 Rottal mit Rottauensee und Retentionsraum

- Sicherung des Rottals als Raum für den Schutz des Gewässers einschließlich der Auenfunktion sowie aufgrund seiner Lebensraumqualität und seiner Bedeutung für den überregionalen Biotopverbund
- Sicherung der Funktion des Rottspeichersees für Wasservögel, insbesondere als Trittstein für Durchzügler zwischen den Zentren des Isarmündungsgebietes und des Unteren Inns
- Sicherung des Lebensraumes für eine große Zahl von Fisch- und Libellenarten sowie weiteren Arten mesotropher (mittlerer Nährstoffgehalt) bis eutropher (nährstoffreicher) Stillgewässer
- Hinwirken auf eine naturnahe Gestaltung des Uferprofils mit Abflachung und Lagunen zur Ausbildung eines Röhrichtgürtels mit Flachwasser- und Schwimmblattzonen
- Sicherung der Durchgängigkeit des Fließgewässers
- Sicherung der Funktion als wichtige Frischlufttransportbahn
- Sicherung der hervorragenden Bedeutung für die Erholung
- Hinwirken auf eine boden- und grundwasserschonende landwirtschaftliche Nutzung mit hohem Grünlandanteil

Zu landschaftlichem Vorbehaltsgebiet 26 Bachtäler des Isar-Inn-Hügellandes

- Sicherung der Bachtäler im Isar-Inn-Hügelland als Räume für den Schutz der Gewässer einschließlich der Auenfunktionen sowie wegen ihrer Bedeutung für den Erhalt und die Entwicklung von Feuchtlebensräumen und für den regionalen Biotopverbund
- Erhaltung und Wiederherstellung der Wasser-, Hochwasser- und Feststoffdynamik sowie der Vernetzungsqualität der Fließgewässer

- Sicherung und Stärkung der Funktionsfähigkeit für den Naturhaushalt durch die Anlage von Uferrandstreifen, Wiederbestockung der Bachufer mit standortheimischen Gehölzen sowie Zulassen von Rückmäandrierungen und Renaturierung technisch verbauter Abschnitte
- Verhinderung baulicher Entwicklung in den Talauen

Zu landschaftlichem Vorbehaltsgebiet 27 Vielfältige Kulturlandschaft der südlichen Randzone des Isar-Inn-Hügellandes

- Sicherung des Gebiets bei Reslberg, Altbachtal und Peltzeringer Bachtal aufgrund seiner überregional bis landesweit bedeutsamen Sonderstandorte (Feuchtgebietkomplexe)
- Erhalt aller vorhandenen Biotopabfolgen
- Optimierung beeinträchtigter Biotopkomplexe durch Pflege- und Neuschaffungsmaßnahmen
- Schaffung von Pufferbereichen zu benachbarten intensiven Nutzungsformen

Zu landschaftlichem Vorbehaltsgebiet 28 Großflächige zusammenhängende Waldgebiete im südöstlichen Isar-Inn-Hügelland

- Sicherung der großflächigen und strukturreichen Waldgebiete aufgrund ihrer hervorragenden Bedeutung als große zusammenhängende Lebensräume, ihrer hohen Bedeutung für den regionalen Klimaschutz, ihrer bodenschützenden Funktion, ihres vorsorgenden Grundwasserschutzes und ihrer hohen Bedeutung für die ruhige, naturbezogene Erholung
- Überführung von Nadelwäldern besonders auf versauerungsgefährdeten Böden in naturnahe Mischwälder
- Sicherung und Schaffung stufig aufgebauter Waldränder, bestehend aus Strauchmantel und krautigem Saum an der Grenze Wald-Feld/Wiese sowie an süd- und westexponierten Lagen zur Förderung wärmeliebender Saum- und Straucharten
- Vermeidung von Durchschneidungen und Flächenverlusten durch Infrastruktur und Baumaßnahmen

Zu landschaftlichem Vorbehaltsgebiet 29 Schutzwürdige Lebensräume mit hohem Waldanteil im nördlichen Anschluss an die Innleite

- Sicherung wertvoller Lebensräume und Landschaftselemente wie Mager-Trocken-Biotope, Feuchtbiotope, naturnahe Wälder, naturnahe Fließgewässer
- Pflege wertvoller naturnaher Lebensräume
- Flächenausweitung der bestehenden naturbetonten Lebensräume und Verminderung vorhandener Beeinträchtigungen
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in den Auen- und Überschwemmungsbereichen der Bäche wie Rückführung von Acker in Grünland, Extensivierung des Grünlandes in den häufig überschwemmten Bereichen
- Verringern des Bodenabtrags auf erosionsgefährdeten Ackerstandorten durch Wasserrückhaltung in der Fläche
- Sicherung und Entwicklung von Biotopen zur Erhöhung der Lebensraumqualität insbesondere im Bereich der zahlreichen Sonderstandorte
- Nutzung des Standortpotentials zur Schaffung von Mager-, Trocken- und Feuchtstandorten
- Aufbau strukturreicher Waldränder und Erhöhung des Laubholzanteils

- Optimierung und Weiterentwicklung des Biotopverbundes
- Erhalt des Bestandes an traditionell geprägten Kulturlandschaftselementen und Sicherung ihrer Weiterbewirtschaftung im Sinne der kleinflächigen Nutzungsformen
- Umbau der vorhandenen Nadelholzbestände in naturnahe Mischwälder mit naturnaher Waldbewirtschaftung
- Hinwirken auf geringstmögliche Erschließung
- Vermeidung von Durchschneidungen und Flächenverlusten durch Infrastruktur und Baumaßnahmen

Zum Landschaftsraum Unteres Inntal

Zu landschaftlichem Vorbehaltsgebiet 30 Inn und Innaue

- Erhalt und Optimierung der internationalen Bedeutung des Inns als Brut- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel
- Verbesserung der Durchgängigkeit des Flusses für Fische und sonstige Gewässerorganismen
- Sicherung der Innaue mit ihrem Bestand an Auwäldern und auetypischen Standorten aufgrund ihrer großen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie als überregionale Biotopverbundachse
- Erhalt und Pflege der artenreichen, kalkmagerrasenartigen Vegetation der Dämme und besonders der Brennen und Terrassenkanten
- Verbesserung der Funktion der Dämme als Vernetzungselement für wärmeliebende Arten
- Sicherung von Quellbiotopen entlang der Terrassenkanten

Zu landschaftlichem Vorbehaltsgebiet 31 Julbacher Hart

- Sicherung des Waldbestandes Julbacher Hart wegen seiner Funktion als großflächiger zusammenhängender Lebensraum sowie seiner Lage im Bereich einer überregionalen Biotopverbundachse, seiner hohen Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiet und aufgrund seiner Wasserrückhalt- und –reinigungsfunktion
- Hinwirken auf den Umbau der Nadelholzbestände in standortgerechte Mischwälder
- Sicherung und Schaffung stufig aufgebauter Waldränder
- Vermeidung von Durchschneidungen und Flächenverlusten durch Infrastruktur- und Baumaßnahmen

Zu 2.1.1.2 Eine überzogene Erschließung gerade der genannten naturnahen Gebiete, welche die ökologisch wertvollsten Bereiche der Region umfassen, und eine hohe Frequentierung dieser Gebiete durch Erholungssuchende beunruhigt die Tierwelt und gefährdet die teilweise selten gewordene Tier- und Pflanzenwelt.

Zu 2.1.1.3 Die Hangleitenbereiche, insbesondere von Isar, Inn, Rott, Kleiner und Großer Vils, Kleiner und Großer Laaber, Abens, Bina und Kollbach sind in der Regel weithin einsehbar und prägen somit das Landschaftsbild. Darüber hinaus finden sich in den Hangleitenbereichen häufig wertvolle Landschaftselemente, z. B. Tro-

cken und Feuchtbiotope sowie Hecken und Feldgehölze, die Lebensräume für selten gewordenen Pflanzen und Tiere darstellen.

Die Hangleitenbereiche sind auf Grund ihrer wertvollen Landschaftssubstanz und ihrer Lage innerhalb der Biotopverbundachsen des LEK (s. Begründung zu 1.3) wesentliche Bestandteile dieser Achsen. Die Hangleitenbereiche sollten weder optisch noch durch Eingriffe in ihre Lagerstätten beeinträchtigt werden.

Zu 2.1.2 **Regionale Grünzüge**

Zu 2.1.2.1 Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 verpflichtet die Regionalen Planungsverbände, in den Regionalplänen regionale Grünzüge festzulegen (vgl. LEP 7.1.4). Die regionalen Grünzüge sind ein Instrument der großräumigen Freiraumsicherung und leisten einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Region. Regionale Grünzüge dienen der Sicherung eines großräumigen, gemeindeübergreifenden Freiraumverbundes und stellen als gliedernde Landschaftselemente ein wichtiges Instrument zum Erhalt weitestgehend unbesiedelter Räume dar. Dementsprechend ist laut Begründung zu LEP 7.1.4 die Freihaltung der regionalen Grünzüge von Beeinträchtigungen durch Bebauung vordringlich. Die Festlegung der regionalen Grünzüge im Regionalplan der Region Landshut stellt die räumliche Konkretisierung dieser landesplanerischen Zielvorgaben auf regionaler Ebene und unter Berücksichtigung der regionalen Spezifika dar.

Die regionalen Grünzüge umfassen große zusammenhängende Teile der freien Landschaft, die für unterschiedliche Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht besondere Bedeutung aufweisen. Im Spannungsfeld zwischen Siedlungsentwicklung und Freiraumsicherung übernehmen sie als Ausgleichs- und Entlastungsräume außerdem bedeutende Funktionen für die besiedelten Räume. Sie fördern eine möglichst harmonische Einpassung der Siedlungsentwicklung in die Landschaft, dienen dem Erhalt und der Verbesserung des Bioklimas und erfüllen wichtige Erholungsfunktionen. Darüber hinaus erfüllen sie vielfältige weitere Gemeinwohlfunktionen. Dies kommt u. a. in der Überlagerung der regionalen Grünzüge mit anderen gebietsbezogenen Festlegungen des Regionalplans zur Freiraumsicherung zum Ausdruck. In erster Linie sind das regional bedeutsame Bereiche für Bodenfunktionen, für den Arten- und Biotopschutz einschließlich Biotopverbund, für das Orts- und Landschaftsbild sowie für wasserwirtschaftliche Belange. Auf Grund dieser Multifunktionalität ökologisch-sozialer Funktionen einschließlich deren Wechselbeziehungen untereinander stellen die regionalen Grünzüge sensible Bereiche innerhalb des Landschafts- und Siedlungsgefüges dar. Dem Erhalt und der Entwicklung sowie ggf. der Wiederherstellung der ökologisch-sozialen Funktionen der regionalen Grünzüge ist daher bei allen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung beizumessen.

Zu 2.1.2.2 In den regionalen Grünzügen haben der Erhalt und die Entwicklung der jeweiligen Freiraumfunktion Priorität vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen. Laut LEP-Ziel 7.1.4 sind Planungen und Maßnahmen, die die Freiraumfunktionen beeinträchtigen, in den regionalen Grünzügen unzulässig. Die Freihaltung von Beeinträchtigungen durch Bebauung ist in den regionalen Grünzügen vordringlich. Dementsprechend sind die regionalen Grünzüge grundsätzlich von weiterer planmäßiger und größerer Bebauung freizuhalten. Hierzu zählen in der Regel Neubaugebiete sowie sonstige größere Bauvorhaben. Außerdem zählen dazu sonstige raumbedeutsame Vorhaben, die die jeweilige Freiraumfunktion beeinträchtigen würden, unabhängig von einer etwaigen baurechtlichen Privilegierung.

Bestehende oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplan-Kapitels B I „Natur und Landschaft - Regionale Grünzüge“ genehmigte Nutzungen bleiben von der Ausweisung der regionalen Grünzüge unberührt. Ihr Bestand ist gesichert.

Auch die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt von der Ausweisung regionaler Grünzüge unberührt. Gerade die bäuerlich-landwirtschaftliche Bodennutzung leistet einen wichtigen Beitrag zum langfristigen Erhalt freier Landschaftsbereiche. Die Land- und Forstwirtschaft stellt somit eine idealtypische Nutzung in regionalen Grünzügen dar. Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen bilden insofern das wesentliche Grundgerüst der regionalen Grünzüge. Entsprechend soll die Festlegung der Grünzüge auch einen Beitrag dazu leisten, diese Nutzung in Bereichen mit hohem Siedlungsdruck in ihren vielfältigen Funktionen zu erhalten. Mit regionalen Grünzügen sind daher auch keine zusätzlichen Beschränkungen für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung verbunden.

Zudem sind Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben, welche die jeweiligen Freiraumfunktionen nicht beeinträchtigen, in den regionalen Grünzügen auch weiterhin zulässig. Dies können insbesondere sein:

- Die maßvolle, im Vergleich zum Bestand untergeordnete Erweiterung bestehender Siedlungsstrukturen;
- Sport-, Freizeit- und Erholungs- sowie öffentliche Einrichtungen mit freiraumbezogener Nutzung und einem untergeordneten baulichen Anteil;
- Privilegierte Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 6 BauGB;
- Der Abbau von Bodenschätzen in dafür ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie die kleinräumige Erweiterung bestehender Rohstoffabbaustätten;
- Die kleinräumige Erweiterung bestehender bergrechtlicher Zulassungen sowie der untertägige Abbau von Bodenschätzen;
- Verkehrs- und Energietrassen sowie standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur.

Anhaltspunkte für die Bestimmung einer möglichen Beeinträchtigung der jeweiligen Freiraumfunktionen durch Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben können deren bauliche Dimension, deren Standort einschließlich dessen Empfindlichkeit und Vorbelastung, die Art der geplanten Nutzung und die zu erwartenden Auswirkungen sein. Eine mögliche Beeinträchtigung ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

- Zu 2.1.2.3 Als regionale Grünzüge werden solche Gebiete festgelegt, die einen oder mehrere der im LEP-Ziel 7.1.4 genannten Freiraumfunktionen (Gliederung der Siedlungsräume, Verbesserung des Bioklimas, Erholungsvorsorge) derzeit oder – soweit absehbar – zukünftig erfüllen können und eine für den Erhalt und die Verbesserung der jeweiligen Freiraumfunktion entsprechende Mindestgröße aufweisen. In der Region Landshut sind vor allem die größeren Fließgewässer mit ihren Auen und Hangwäldern von herausragender Bedeutung für die Freiraumsicherung und -vernetzung. Hinzu kommen größere zusammenhängende Waldgebiete im Raum Landshut und Julbach. Eine Sonderstellung nimmt das kaum besiedelte und überwiegend landwirtschaftlich genutzte nördliche Isartal zwischen Essenbach und Pilsting ein, dessen weitgehend siedlungsfreie Großflächigkeit regional einmalig ist.

Gebiete, die sich nach o. g. Kriterien grundsätzlich für eine Festlegung als regionaler Grünzug eignen würden, die aber bereits mit einer vergleichbaren Zielrichtung fachrechtlich hinreichend gesichert sind (z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete), wurden zur Vermeidung von Doppelsicherungen nicht als regionale Grünzüge ausgewiesen. Die festgelegten regionalen Grünzüge überlagern sich teilweise mit anderen gebietsbezogenen Festlegungen des Regionalplans (z. B. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung). Diese Festlegungen stellen keine konkurrierenden regionalplanerischen Sicherungs- und Entwicklungsziele dar, vielmehr werden diese als Bausteine der regionalplanerischen Freiraumsicherung durch die Festlegung der regionalen Grünzüge ergänzt.

Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge erfolgt gebiets- und nicht parzellenscharf. Teilweise überlagern die regionalen Grünzüge kartografisch bestehende, dauerhafte Infrastruktureinrichtungen wie z. B. die A 92, Bundesstraßen oder Siedlungsstrukturen. Trotz derartiger Überlagerungen, die u. a. wegen des regionalplanerischen Maßstabs oder auch drucktechnisch bedingt sind, ist der Bestandsschutz für die betreffenden Bereiche gewährleistet.

Auf Grund der jeweiligen besonderen Standorteigenschaften erfüllen die festgelegten regionalen Grünzüge eine oder mehrere der nachfolgend genannten Freiraumfunktionen:

- (S) Gliederung der Siedlungsräume mit einer ökologisch-funktionalen und sozialverträglichen Zuordnung der Freiräume;
- (K) Verbesserung des Bioklimas und Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches mit angrenzenden Siedlungskomplexen;
- (E) Erholungsvorsorge.

Die vorwiegende Funktion des regionalen Grünzugs ist im Nachfolgenden jeweils hinter dessen Bezeichnung vermerkt. Durch geeignete Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die regionalen Grünzüge wie folgt erhalten und entwickelt werden.

- 1 Bucholz, Pfettracher Holz und Klosterholz (S) (K) (E)
(Märkte Altdorf und Ergolding, Gemeinde Furth, Landkreis Landshut)

Bei den aufgeführten Wäldern handelt es sich um großflächige Waldgebiete in der Nähe von Landshut, die wichtige Frischluftentstehungsgebiete und teilweise wärme-klimatische Ausgleichsräume darstellen. Innerhalb des stadtnahen Hügellandes nördlich von Landshut kommt den ausgedehnten Waldflächen außerdem eine hervorragende Bedeutung für die stadtnahe, naturbezogene Erholungsnutzung zu. Außerdem stellt der Bucher Graben mit seinen Zuläufen einen naturschutzfachlich bedeutenden Bereich dar, der als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Im Bereich des Pfettracher Holzes wurde in den Ortslagen Abensberg und Haunmühle (Markt Altdorf) durch Siedlungsentwicklungen bereits in die Waldbestände eingegriffen. Trotz der Lärmbelastung durch die BAB 92 kommt dem gesamten Grünzug eine Erholungsfunktion zu. Große Teile des Klosterholzes sind als Trinkwasserschutzgebiet bzw. als Vorranggebiet für die Wasserversorgung gesichert und übernehmen dementsprechend wichtige wasserwirtschaftliche Funktionen.

Auf Grund ihrer bedeutenden klimatischen Funktionen sowie aus Gründen der Erholungsvorsorge sollen die dargestellten Wälder in ihrer Substanz erhalten werden. Weitere Siedlungsentwicklungen sollen nicht stattfinden. Im Rahmen einer etwaigen Errichtung von Windkraftanlagen soll auf einen ressourcenschonenden Bauablauf und eine möglichst eingriffsarme Anbindung der Windkraftanlagen an das Stromnetz geachtet werden.

- 2 Täler der Pfettrach und des Further Bachs (S) (K) (E)
(Markt Altdorf, Gemeinden Bruckberg und Furth, Landkreis Landshut)

Das Talsystem der Pfettrach und des Further Bachs bilden für den Raum Altdorf – Landshut-Nord eine wichtige Frischlufttransportbahn. Das Pfettrachtal dient auch als attraktives, siedlungsnahes Erholungsgebiet für den Raum Landshut. Im Bereich der Ortsteile Furth, Arth, Linden und Pfettrach sind die Talräume durch Bebauung bereits stark eingeeengt.

Die genannten Talbereiche sollen als durchgehender Talraum von weiterer Bebauung freigehalten bleiben. Beim Bau der B 299 Ortsumgehung Weihmichl sollen Eingriffe in den regionalen Grünzug möglichst gering gehalten werden.

- 3 Isartal westlich Landshut mit nördlichen Isarleiten (S) (K) (E)
(Kreisfreie Stadt Landshut, Markt Altdorf, Gemeinden Bruckberg und Eching, Landkreis Landshut)

Der regionale Grünzug umfasst das Isartal und die begleitenden Auwälder westlich von Landshut sowie die großen, zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten Moos- und Badwiesen nördlich der Bahnlinie München-Landshut mit den nördlichen Isarleiten im Bereich des Taubenbergs, der Boden- und der Steinleite. Im Westen von Landshut sind die Isarauwälder und die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Gebiete aufgrund ihrer Großflächigkeit und ihrer Lage von hervorragender Bedeutung für die Frischluftversorgung Landshuts; nicht zuletzt deshalb, weil sie nahe ans Stadtzentrum Landshuts reichen. Zusätzlich bilden die Auwälder aufgrund ihres Struktur- und Abwechslungsreichtums sehr erlebniswirksame und ruhige Bereiche in der Landschaft. Der regionale Grünzug bildet in diesem Bereich u.a. eine funktionale Ergänzung des Naturschutzgebietes „Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“. Nördlich der Bahnlinie München-Landshut sind die großflächigen, un bebauten Landwirtschaftsflächen von hervorragender Bedeutung für die Sicherung des Kalt- und Frischlufttransportes Richtung Osten. Die angrenzenden nördlichen Isarleiten stellen mit ihren größeren strukturreichen Wäldern wichtige Naherholungsgebiete dar. Die Trasse der BAB 92 bildet die östliche Grenze des regionalen Grünzugs in diesem Bereich.

Eine Reduzierung der Auwälder und der angrenzenden Freiraumstrukturen sowie der Bereiche nördlich der Bahnlinie München-Landshut durch neue Baugebiete oder lineare Infrastruktureinrichtungen soll zur Sicherung der Freiraumfunktionen möglichst unterbleiben.

- 4 Salzdorfer Tal und angrenzendes Hügelland (S) (E)
(Kreisfreie Stadt Landshut, Gemeinde Kumhausen, Landkreis Landshut)

Im Salzdorfer Tal und den anschließenden strukturreichen Hügellandbereichen bildet der ländliche Charakter einen deutlichen Kontrast zu den unmittelbar angrenzenden, aber von hier aus reliefbedingt kaum sichtbaren städtischen Räumen. Durch ihre ländliche Prägung und Vielfalt eignen sich diese Bereiche hervorragend für die stadtnahe, naturbezogene Erholung. Die großflächigen Waldgebiete übernehmen gliedernde Funktionen im Landschaftsbild.

Aus Gründen der Erholungsvorsorge und des Erhalts des ländlichen Charakters sollte insbesondere das Vordringen städtischer Siedlungsflächen in den bisher noch kaum bebauten Bereich grundsätzlich vermieden werden.

Der regionale Grünzug wird von einer möglichen Trasse der Bundesstraße 15n gequert. Das für den Abbau von Bodenschätzen festgelegte Vorranggebiet BE74 (Abbau von Bentonit) ist nicht Bestandteil des regionalen Grünzuges.

- RGZ 5 Münchner Schotterebene mit südlichen Isarleiten (S) (K) (E)
(Gemeinden Bruckberg, Buch am Erlbach, Eching und Tiefenbach, Landkreis Landshut)

Der regionale Grünzug umfasst im Westen einen Ausläufer der Münchner Schotterebene mit ehemaligen Niedermoorgebieten. Dieser Bereich stellt ein wichtiges Frischluftzufuhrgebiet für das Isartal westlich Landshut dar. Daneben bietet das in Teilbereichen abwechslungsreiche Landschaftsbild gute Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung. Der dargestellte Grünzug schließt in diesen Bereichen an einen bestehenden Grünzug der Region München an. Im Norden grenzen gewerbliche Nutzungen im größeren Umfang an.

Zum anderen sind die südlichen Isarleiten zwischen Buch a. Erlbach und Tiefenbach erfasst. Diese übernehmen gliedernde Funktionen im Landschaftsbild und bieten mit ihren naturnahen Wäldern hervorragende Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung.

Die Hangwälder entlang der Isarleiten sind vor weiterer Zerschneidung zu schützen.

Zwischen Landshut und Tiefenbach ist der Grünzug ebenfalls durch bewaldete Isarleiten geprägt. Neben der Eignung für eine siedlungsnahe Erholung erfüllt der Freiraum hier eine siedlungsgliedernde Funktion.

- RGZ 6 Isarauen östlich Landshut mit südlichen Isarleiten (S) (K) (E)
(Kreisfreie Stadt Landshut, Märkte Ergolding und Essenbach, Gemeinden Niederaichbach und Wörth an der Isar, Landkreis Landshut)

Der Grünzug umfasst das Isartal östlich von Landshut zzgl. der südlichen Isarleiten. Er erstreckt sich zwischen dem Naturschutzgebieten „Ehemaliger Truppenübungsplatz Landshut mit Isarleite“ und dem Landschaftsschutzgebiet „Altheimer Stausee“ im Westen sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Isartal“ im Osten. Der dargestellte Grünzug ist hinsichtlich seiner Freiraumfunktionen und seiner Struktur sehr heterogen. Die Gebiete nördlich des Altheimer Stausees und die Isarau-

en erfüllen besondere Frischluftentstehungs- und Transportfunktionen für die Städte Dingolfing und Landau, bei östlichen Windrichtungen auch für Landshut. Sie erfüllen darüber hinaus auch siedlungsgliedernde Funktionen und haben hervorragende Bedeutung für eine ruhige, naturbezogene Erholung. Der insgesamt noch als freie Landschaft wahrzunehmende Talraum zwischen Gretlmühle und der Wolfsteinerau ist von einigen Außenbereichsbebauungen durchsetzt und weist erste Ansätze einer Zersiedelung auf. Die südlichen Isarleiten übernehmen gliedernde Funktionen im Landschaftsbild und bieten mit ihren naturnahen Wäldern hervorragende Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung.

Auf Grund des zunehmenden Siedlungsdrucks kommt der Freihaltung insbesondere der talnahen Gebiete vor Bebauung besondere Bedeutung zu. Die Isarleiten sind in ihrem Bestand zu erhalten. Der regionale Grünzug wird von einer möglichen Trasse der Bundesstraße 15n und von der geplanten 380kv-Freileitung Altheim-Matzenhof gequert. Innerhalb des Grünzuges befindet sich zudem die Abwasserreinigungsanlage Landshut-Altheim.

- 7 Isarauen zwischen Landau und Oberpöding (S) (K) (E)
(Stadt Landau an der Isar, Märkte Pilsting und Wallersdorf, Landkreis Dingolfing-Landau)

Der regionale Grünzug schließt im Westen an das Landschaftsschutzgebiet „Isartal“ und das Naturschutzgebiet „Isarauen bei Gobem“ an und stellt die östliche Fortsetzung des Grünzugs Nr. 6 dar, mit dem er über das o.g. Landschaftsschutzgebiet funktional in Verbindung steht. Er umfasst die Isarauen mit angrenzenden Freiraumstrukturen und grenzt an Freiräume der Planungsregion Donau-Wald. Das Isartal sowie die begleitenden Auenstrukturen und zusammenhängende Wälder erfüllen in diesem Bereich besondere Frischluftentstehungs- und Transportfunktionen für die Stadt Landau an der Isar. Sie erfüllen darüber hinaus auch siedlungsgliedernde Funktionen und haben hervorragende Bedeutung für eine ruhige, naturbezogene Erholung. Im Bereich der Stadt Landau an der Isar sind die Freiraumfunktionen durch die weit ins Isartal hineinreichende Bebauung bereits stark eingeschränkt.

Dem Erhalt und der Sicherung der Isarauen kommt in Anbetracht der vielfältigen Freiraumfunktionen besondere Bedeutung zu. Eine Reduzierung der Auwaldflächen ist zu vermeiden.

- 8 Nördliches Isartal zwischen Essenbach und Pilsting (S) (K)
(Markt Essenbach, Gemeinden Nideraichbach, Postau und Weng, Landkreis Landshut, Stadt Dingolfing, Markt Pilsting, Gemeinden Gottfrieding, Loiching, Maming, Moosthenning, Niederviehbach, Landkreis Dingolfing-Landau)

Die kaum besiedelte und überwiegend landwirtschaftlich genutzte nördliche Hälfte des Isartals ist von herausragender Bedeutung für den Erhalt und die Verbesserung des Bioklimas und die Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches im Raum Pilsting-Landau-Wallersdorf. Die regional einmalige, weitgehend siedlungsfreie Großflächigkeit soll als bedeutendes Qualitätsmerkmal in ihrer siedlungsgliedernden Eigenschaft erhalten bleiben. Vor diesem Hintergrund kommt der Freihaltung dieses regionalen Grünzuges von Bebauung besondere Bedeutung zu. In dem Gebiet befinden sich naturschutzfachlich hochwertige Flächen

(NATURA 2000-Gebiete wie das Königsauer, Griesenbacher und Mettenbacher Moos sowie Wiesenbrütergebiete von überregionaler Bedeutung).

Die Gemeinde Wörth an der Isar verfügt über nur noch wenige potenzielle Flächen für eine Siedlungsentwicklung. Der Grünzug soll nicht dazu führen, dass gemeindeweit keinerlei Siedlungsentwicklung mehr betrieben werden kann.

- 9 Haidfinger-, Wallersdorfer und Ettlingeremoos (S) (K) (E)

(Stadt Landau an der Isar, Märkte Pilsting und Wallersdorf, Landkreis Dingolfing-Landau)

Der Grünzug umfasst großflächige, unbebaute Gebiete östlich von Pilsting und ergänzt den Grünzug Nr. 8. Im Osten werden die Freiraumstrukturen in der Planungsregion Donau-Wald fortgeführt. Es handelt sich um einen weiträumigen, siedlungsarmen Teilbereich des Isartals, der überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Dieses Gebiet zeigt noch teilweise den ursprünglichen Charakter einer kultivierten, grünlandgenutzten Niedermoorlandschaft mit isoliert liegenden Auwaldrelikten. Im südlichen Bereich des Grünzuges sind erste Zersiedelungsansätze durch teilweise großflächige Außenbereichsbebauungen zu erkennen. Neben seiner Funktion als wichtiges Frischluftentstehungsgebiet und Frischlufttransportbahn eignet sich das in Teilbereichen abwechslungsreiche Landschaftsbild einer typischen Mooslandschaft gut für eine ruhige, naturbezogene Erholung.

Das Moosgebiet zwischen Landau und Wallersdorf soll in seiner siedlungsgliedernden Funktion und für eine ruhige naturbezogene Erholung erhalten werden. Durch den Grünzug verläuft die Eisenbahnstrecke Landshut - Bayerisch Eisenstein.

- 10 Vilstäler (S) (K) (E)

(Stadt Vilsbiburg, Märkte Geisenhausen und Velden, Gemeinden Aham, Altfraunhofen, Gerzen, Kröning, Schalkham und Vilsheim, Landkreis Landshut, Stadt Landau an der Isar, Märkte Eichendorf, Frontenhausen und Reisbach, Gemeinden Marklkofen und Simbach bei Landau, Landkreis Dingolfing-Landau)

Große Abschnitte der Täler der Großen und Kleinen Vils bzw. der Vils oberhalb des Vilstalsees besitzen auch heute noch den Charakter eines weiträumigen Wiesentals. Für die im regionalen Grünzug Nr. 10 liegenden Ortschaften besitzt der Talgrund wesentliche Bedeutung für die Frischluftversorgung sowie siedlungsgliedernde und Naherholungsfunktionen. Speziell das Tal der Großen Vils zwischen Velden und dem Vilstalsee zeichnet sich durch eine hohe landschaftliche Erlebnisqualität mit einer vielfältigen und in Teilbereichen naturnahen, offenen Auenlandschaft aus, die eine hohe Bedeutung für eine ruhige, naturbezogene Erholung innehat.

Im Vilstal soll der luftaustauschirksame Talquerschnitt nicht verringert werden. Der Talgrund soll deshalb von weiterer Bebauung oder Zerschneidung freigehalten werden. Die gliedernde Funktion der Vilstäler im Landschaftsbild und ihre Funktion als wichtige Frischlufttransportbahnen sollen erhalten werden. Zur Sicherung der Erholungsvorsorge sollen die Täler der Großen und Kleinen Vils sowie der Vils oberhalb von Aham als weitgehend offener und unzerschnittener Talraum mit naturnahem, mäandrierendem Flusslauf und einer naturbetonten großflächig grünlandgenutzten Aue erhalten und entwickelt werden.

- 11 Kollbachtal (S) (K) (E)

(Gemeinde Simbach bei Landau und Markt Eichendorf, Landkreis Dingolfing-Landau, Markt Arnstorf, Gemeinde Falkenberg, Malgersdorf und Roßbach, Landkreis Rottal-Inn)

Große Abschnitte des Kollbachtals zwischen Unterkollbach und der Regionsgrenze besitzen auch heute noch den Charakter eines weiträumigen Wiesentals. Das Kollbachtal besitzt für die in ihm liegenden Ortschaften wichtige Funktionen im Bereich der Frischluftversorgung, der Siedlungsgliederung und der Naherholung. Im Bereich der größeren Ortschaften ist die Luftaustauschfunktion auf Grund der Bebauung der wirksamen Talquerschnitte teilweise stark eingeschränkt.

Im Kollbachtal sollen deshalb der luftaustauschwirksame Talquerschnitt und die erholungswirksamen Flächen nicht weiter eingeschränkt werden. Der Talgrund soll von weiterer Bebauung freigehalten werden. Die gliedernde Funktion des Kollbachtals im Landschaftsbild soll erhalten werden.

- 12 Binatal unterhalb Binabiburg (S) (K) (E)

(Gemeinde Bodenkirchen, Landkreis Landshut, Märkte Gangkofen und Massing, Landkreis Rottal-Inn)

Das Binatal besitzt für die Frischluftversorgung der in ihm liegenden Siedlungsgebiete eine wichtige Bedeutung. In der Nähe größerer Siedlungen wie Gangkofen eignet sich das Binatal auch für die siedlungsnaher Erholung. Durch die Bebauung an den Rändern kommt der Bina mit ihren Uferstreifen eine siedlungsgliedernde Funktion zu.

Im Binatal soll der luftaustauschwirksame Talquerschnitt nicht verringert werden. Der Talgrund soll deshalb von weiterer Bebauung freigehalten werden. Die gliedernde Funktion des Binatals im Landschaftsbild soll erhalten werden.

- 13 Rottal (S) (K) (E)

(Städte Eggenfelden und Pfarrkirchen, Märkte Bad Birnbach und Massing, Gemeinden Bayerbach, Hebertsfelden, Postmünster und Unterdietfurt, Landkreis Rottal-Inn)

Das Rottal ist als Frischlufttransportbahn für die Städte Eggenfelden, Pfarrkirchen und den Kurort Bad Birnbach von besonderer Bedeutung. In der Nähe dieser Siedlungen und insbesondere im Bereich des Rottauensees eignet sich das Tal auch für die siedlungsnaher Erholung. Der Talgrund besitzt darüber hinaus eine wesentliche siedlungsgliedernde Funktion. Im Bereich der größeren Städte und Ortschaften ist die Luftaustauschfunktion auf Grund der Bebauung der Talquerschnitte teilweise stark eingeschränkt.

Im Rottal soll der luftaustauschwirksame Talquerschnitt nicht verringert und für die Erholung bedeutsamen Flächen nicht weiter eingeschränkt werden. Der Talgrund soll deshalb von weiterer Bebauung oder Zerschneidung freigehalten werden. Die gliedernde Funktion des Rottals im Landschaftsbild soll erhalten werden.

- 14 Inntal mit Julbacher Hart (S) (K) (E)

(Stadt Simbach am Inn, Gemeinden Ering, Julbach und Kirchdorf am Inn, Landkreis Rottal-Inn)

Der regionale Grünzug umfasst die an die Naturschutzgebiete „Vogelfreistätte Salzachmündung“ und „Unterer Inn“ angrenzenden Auwälder und Freiraumstrukturen zwischen Deindorf und Ering sowie das Waldgebiet „Julbacher Hart“. Die Verbindung dieser Freiraumbereiche soll unterstützt werden. Im Westen von Simbach am Inn sind die Innauwälder sowie der Julbacher Hart aufgrund ihrer Großflächigkeit und ihrer Lage von hervorragender Bedeutung für die Frischluftversorgung im Inntal. Insgesamt bilden die Auwälder aufgrund ihres Struktur- und Abwechslungsreichtums sehr erlebniswirksame und ruhige Bereiche in der Landschaft und stellen so auch einen für die Erholung wichtigen Freiraum dar.

Das Inntal, insbesondere die innbegleitenden Auwälder sollen als wichtige Frischluftproduktionsflächen und Frischlufttransportbahnen erhalten werden. Zwischen Siedlungsraum und Inn wird zudem eine gliedernde Funktion erfüllt. Der Auwald soll in seiner Substanz erhalten werden. Zusammen mit dem Julbacher Hart sollen sie in ihrer hervorragenden Bedeutung für eine ruhige, naturbezogene Erholung sowie in ihrer hohen landschaftsästhetischen Erlebnisqualität gesichert werden. Der regionale Grünzug wird von der bestehenden BAB94 und einer möglichen Erweiterung sowie der 380-kV Anschlussleitung Haiming - Simbach gequert.

- 15 Abenstal nördlich Mainburg (S) (K) (E)

(Stadt Mainburg, Gemeinde Elsendorf, Landkreis Kelheim)

Der Grünzug umfasst den Talgrund des Abenstals nördlich von Mainburg bis zur Regionsgrenze. Im Norden steht der Grünzug mit den Landschaftsschutzgebieten „Forstmoos und Riedmoos“ und „Dürnbucher Forst“ in Verbindung. Die Abens ist in großen Teilen als naturnahes, stark mäandrierendes Fließgewässer erhalten geblieben. Die traditionelle Nutzung der Auenbereiche in den Flusstälern des Tertiär-Hügellandes ist die Grünlandnutzung. Große Abschnitte des Abenstals besitzen auch heute noch den Charakter eines weiträumigen Wiesentals. Damit weist das Abenstal nördlich von Mainburg gute Voraussetzungen für die Erholungsnutzung auf. Hinsichtlich bioklimatischer Funktionen ist das Abenstal ein luftaustauscharmer Raum. Hinzu kommt die nahezu vollständige Bebauung des Talraums im Bereich der Stadt Mainburg und der Gemeinde Elsendorf.

Die hohe Bedeutung des Abenstals für eine ruhige, naturbezogene Erholung und seine hohe landschaftsästhetische Erlebniswirksamkeit soll erhalten werden. Die siedlungsgliedernde Funktion des Grünzugs soll nicht weiter eingeschränkt werden.

- 16 Tal der Großen Laaber nördlich Pfeffenhausen (S) (K)

(Stadt Rottenburg an der Laaber und Markt Pfeffenhausen, Landkreis Landshut)

Das Tal der Großen Laaber nördlich von Pfeffenhausen besitzt auch heute noch den Charakter eines weiträumigen Wiesentals und eignet sich dementsprechend für eine ruhige, naturbezogene Erholung. Durch die an mehreren Stellen weit in den Talgrund hineinreichende Bebauung ist diese Funktion, ebenso wie die Luftaustauschfunktion stellenweise stark eingeschränkt.

Die siedlungsgliedernde Funktion des Tals der Großen Laaber soll nicht weiter eingeschränkt werden.

- 17 Tal der Kleinen Laaber nördlich Schmatzhausen (S) (K)
(Stadt Rottenburg an der Laaber, Gemeinden Hohenthann und Neufahrn in Niederbayern, Landkreis Landshut)

Das Tal der Kleinen Laaber nordöstlich von Schmatzhausen besitzt im südlichen Bereich bis Hofendorf einen relativ engen Querschnitt, bevor es sich dann zunehmend öffnet und als weiträumiges Wiesental darstellt. Der Talgrund gliedert die in ihm und seinen Rändern liegenden Dörfer und Gemeinden. Stellenweise ist der Talgrund bereits stark bebaut. Das Tal stellt für den Raum Neufahrn und v.a. für Orte in der angrenzenden Region Donau-Wald eine wichtige Frischlufttransportbahn dar.

Die siedlungsgliedernde Funktion des Tals der Kleinen Laaber soll nicht weiter eingeschränkt werden. Es soll deshalb als durchgehender Talraum von Bebauung freigehalten bleiben. Südlich des Grünzuges verläuft die Eisenbahnstrecke München – Landshut – Regensburg.

- 18 Tal der Aiterach nördlich Ettenkofen (K)
(Gemeinde Mengkofen, Landkreis Dingolfing-Landau)

Das Tal der Aiterach stellt v.a. für Orte in der angrenzenden Region Donau-Wald eine wichtige Frischlufttransportbahn dar. Der Freihaltung des Talraums von weiterer Bebauung kommt daher besondere Bedeutung zu.

Zu 2.2 Pflege und Entwicklung der Landschaft

Zu 2.2.1 Im Bereich dieser Fließgewässer wurde die Beackerung in den letzten Jahrzehnten zunehmend ausgeweitet und teilweise bis an die Gewässerränder herangeführt. In Überschwemmungsbereichen treten bei Überflutungen ein Verlust des Naturgutes Boden sowie eine Verschlammung und Eutrophierung der Gewässer ein. Im Bereich regelmäßig überfluteter Auenlagen stellt die Ackernutzung keine nachhaltige und somit auch keine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung dar. Für eine dauerhafte Bodenbedeckung durch die Anlage von Dauergrünland sollte in diesen Bereichen gesorgt werden. Alternativ kann Auwald mit standortheimischer Artenzusammensetzung geschaffen werden, sofern Gründe des Arten- und Biotopschutzes, des Hochwasserabflusses, Gründe des Landschaftsbildes oder die Behinderung des Kaltluftabflusses nicht entgegenstehen.

In den weitläufigen wechselfeuchten Flussauenbereichen sind die Erhaltung und Ausweitung wechselfeuchten Grünlandes auch zum Schutz der Populationen wiesenbrütender Vogelarten, wie Rotschenkel, Uferschnepfe, Bekassine, Großer Brachvogel oder des Weißstorches erforderlich.

Zu 2.2.2 Die Erhaltung ungestörter sowie die Renaturierung gestörter Niedermoorgebiete sind von besonderer Bedeutung für den Natur- und Wasserhaushalt sowie für den Schutz der Atmosphäre. Durch die Entwässerung, die in vielen Fällen mit einer Umwandlung von Dauergrünlandflächen zu Ackerland verbunden ist, vollzieht sich eine beschleunigte Mineralisierung der organischen Böden, was zum Moorabbau (Moorsackung) führt. Dabei werden erhebliche Mengen an Kohlendioxid in die Luft sowie Stickstoff in Luft und Grundwasser freigesetzt. Um diesen negativen Auswirkungen vorzubeugen bzw. den Moorabbau zu stoppen, sind eine ausreichende Vernässung oder Wiedervernässung der Böden und eine Nutzung als Dauergrünland erforderlich.

Auf den Niedermoorböden des Isar- und Inntals soll durch die Rückwandlung von Acker in Dauergrünlandflächen der Moorsackung und Winderosion entgegen gewirkt werden.

Zu 2.2.3 So können z. B. Waldbereiche an topographisch ungünstiger Stelle den Abfluss von Kaltluft aus höheren Lagen verhindern. Die ökologischen Vernetzungsfunktionen von Fließgewässern können dadurch beeinträchtigt werden und ihren Wert für die naturnahe Erholung einbüßen. Im Zuge von Landschaftsplanumsetzungen, Flurbereinigungsverfahren, Landschaftspflegemaßnahmen, usw. soll eine Freihaltung dieser Bereiche zumindest in der gewässernahen Zone erfolgen. In vertretbaren Bereichen kann auch ein Bestandsumbau hin zu standortheimischen, sich an der potentiellen natürlichen Vegetation orientierenden Ufer- bzw. Auwaldstockungen erfolgen.

Zusammenfassende Erklärung

1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

In den Regionalplänen sind Regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen liegt die Priorität auf Erhalt und Entwicklung der großräumigen, freien Landschaftsbereiche (Buchst. B Ziff. I 2.1.2.1 Regionalplan Landshut, Ziel). Hingegen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig (Ziff. 7.1.4 LEP, Ziel).

Der Bekanntgabe des fortgeschriebenen Regionalplanes ist als Teil der Begründung die hier vorliegende sog. zusammenfassende Erklärung beizufügen (Art. 18 Satz 3 BayLplG). Sie beruht im Wesentlichen auf dem Umweltbericht, der gem. Art. 15 BayLplG bei der Regionalplanaufstellung erarbeitet wurde und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darstellt. Mit der Bekanntgabe tritt die zusammenfassende Erklärung an die Stelle des Umweltberichtes.

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes setzen den Rahmen für die Entwicklung des Raumes. Neben textlichen sind auch zeichnerische, gebietsscharfe Festlegungen enthalten (Gebietskulisse der regionalen Grünzüge). Die Umsetzung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze erfolgt jedoch erst in nachgelagerten Verfahren. Relevante Umweltprobleme und potenzielle Konflikte mit Umweltbelangen treten konkret erst zu diesem Zeitpunkt auf. Wenn konkrete Vorhaben zur Verwirklichung anstehen, sind die Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Da der Regionalplan am Prinzip der Nachhaltigkeit orientiert ist, bezieht der Plan alle relevanten raumrelevanten Belange gleichwertig ein. Umwelterwägungen sind daher integraler Bestandteil raumordnerischer Abwägungen.

Für die Festlegung regionaler Grünzüge gilt dies in besonderer Weise. Zwar werden diese nicht aus Gründen des Umweltschutzes ausgewiesen, dienen aber mittelbar auch der Vermeidung negativer Umweltauswirkungen. In den regionalen Grünzügen hat der Erhalt und die Entwicklung der freien Landschaft Priorität. Im Umkehrschluss sind solche Planungen und Maßnahmen unzulässig, welche die konkrete Funktion des Grünzuges beeinträchtigen. Zwar lassen sich dadurch negative Umweltauswirkungen auch in regionalen Grünzügen nicht gänzlich vermeiden, weil beispielsweise Planungen und Maßnahmen zulässig bleiben, welche zu keiner Beeinträchtigung der Grünzugfunktion führen (z.B. Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft). Durch die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Grünzugfunktionen werden die Gebiete allerdings von einer Reihe von Planungen und Maßnahmen freigehalten, die gleichzeitig negative Umweltauswirkungen erwarten ließen.

Hinzu tritt, dass durch regionale Grünzüge nur großräumige Bereiche der freien Landschaft erhalten und entwickelt werden. Hierbei handelt es sich in der Regel gerade um Bereiche mit einem besonders wertvollen Umweltzustand. Auch wenn die regionalen Grünzüge nicht aus Gründen des Umweltschutzes ausgewiesen werden und keine Planung oder Maßnahme ausschließlich aufgrund ihrer negativen Umweltauswirkungen vermieden wird, leisten die Grünzüge damit dennoch zumindest mittelbar auch einen Beitrag dazu, negative Umweltauswirkungen dort zu vermeiden, wo diese besonders schädlich wären.

2. Berücksichtigung des Umweltberichtes, Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, geprüfte Alternativen

Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern öffentlicher Belange, den Verbandsmitgliedern des Regionalen Planungsverbandes Landshut sowie der Öffentlichkeit im Rahmen eines Anhörungsverfahrens durch Auslegung und Einstellung in das Internet zugänglich gemacht.

Wichtiges Ziel der Ausweisung regionaler Grünzüge ist es, ein regionsweites System großräumiger freier Landschaftsbereiche zu erhalten und aus einer regionalen Perspektive einen sinnvollen Ausgleich zwischen Siedlungsräumen auf der einen und Landschaftsräumen auf der anderen Seite zu erhalten. Regionale Grünzüge sind damit als Instrument der planerischen Konfliktlösung konzipiert. Sie tragen damit indirekt dazu bei, negative Umweltauswirkungen, die auch durch eine großflächige Siedlungsentwicklung bedingt werden kann, durch die Freihaltung dieser Bereiche zu vermeiden.

Die aus dem Umweltbericht gewonnenen Erkenntnisse und die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen bildeten eine wichtige Informationsbasis und flossen als Abwägungsmaterial in die Fortschreibung ein. Im Anhörungsverfahren wurden einige Einwände und Anregungen auch unter Rückgriff auf diesen Umweltbericht geltend gemacht. Diese Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt und bei der Fortschreibung berücksichtigt. Insbesondere wurde das planerische Gesamtkonzept der regionalen Grünzüge gewahrt und Reduzierungen nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe durchgeführt. Reduzierungen in besonders sensiblen Bereichen wurden grundsätzlich vermieden.

Insgesamt werden durch die vorliegende Teilfortschreibung ca. 26.000 ha freie Landschaftsbereiche als 18 regionale Grünzüge erhalten und gesichert. Schwerpunkte bilden hierbei die Talbereiche der Fließgewässerachsen, erholungswirksame Waldbereiche, Freiflächen in den Verdichtungsräumen sowie das weitläufig siedlungsfreie nördliche Isartal. Von diesen 18 Grünzügen dienen 17 der Siedlungsgliederung, 14 der Erholungsvorsorge und ebenfalls 17 der Verbesserung des Bioklimas.

Im Ergebnis ist zu erwarten, dass sich die Fortschreibung mittelbar positiv auf die betrachteten Umweltschutzgüter auswirkt. So kann durch Festlegung der regionalen Grünzüge im Idealfall erwirkt werden, dass es in den gesicherten Bereichen zu keinen oder nur unwesentlichen negativen Umweltveränderungen kommt.

Als Alternative zur Durchführung der Fortschreibung verbliebe als Null-Variante der gänzliche Verzicht auf die Festlegung regionaler Grünzüge. Im Hinblick auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen wäre diese Alternative jedoch als schädlicher zu beurteilen. Bei einem Verzicht auf regionale Grünzüge würden keine großräumigen Landschaftsbereiche gesichert und von größerer Bebauung freigehalten. Sodann könnten in diesen Bereichen auch Planungen und Maßnahmen durchgeführt werden, welche die spezifischen Funktionen der Räume für die Siedlungsgliederung, die Erholungsvorsorge und das Bioklima beeinträchtigen würden. Mittelbar wären mit diesen Planungen und Maßnahmen auch verstärkt negative Umweltauswirkungen zu erwarten.

Regionale Grünzüge dürfen nur dort festgelegt werden, wo freie Landschaftsbereiche die besonderen, o.g. Funktionen erfüllen. Bei diesen Bereichen ist der Re-

gionalplan dann allerdings auch gehalten, sie tatsächlich als regionalen Grünzug festzulegen. Räumliche Alternativen zu den für die Teilfortschreibung vorgesehenen Bereichen kommen daher nur begrenzt in Frage. So bestünden alternative Planungsmöglichkeiten insbesondere darin, zusätzliche Flächen für regionale Grünzüge in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbereichen vorzusehen. Hierdurch wäre zu erwarten, dass auch in diesen zusätzlichen Bereichen mittelbar wenige bis keine negativen Umwelteinwirkungen stattfänden. Da hiermit aus regionalplanerischer Sicht jedoch eine unverhältnismäßige Beschränkung der Siedlungsentwicklung verbunden wäre, wurde darauf verzichtet.

3. Überwachungsmaßnahmen

Besondere Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich möglicher erheblicher Umweltauswirkungen bereits auf Ebene der Regionalplanung sind nicht vorgesehen. Allerdings wirken die zuständige höhere Landesplanungsbehörde und der Regionale Planungsverband Landshut darauf hin, dass nach Maßgabe des Art. 3 BayLplG i.V.m. den jeweiligen Fachgesetzen die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden.